

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN gültig vom 25.08.2023

§ 1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Automietbedingungen (nachfolgend auch "AVB" genannt) regeln die Bedingungen für Automietverträge, die von der Flex Rent Deutschland GmbH, einem deutschen Unternehmen mit Sitz in Olefant 14b, 51427 Bergisch Gladbach DE293864199, eingetragen beim Registergericht Köln unter HRB 80465 (nachfolgend auch "**Vermieter**" genannt) mit dem Mieter bzw. Nutzer des Fahrzeugs (sowohl der Mieter als auch der Nutzer des Fahrzeugs werden nachfolgend als "**Mieter**" bezeichnet) und sind Bestandteil des Mietvertrages (nachfolgend auch "**Vertrag**" genannt), dessen Muster auf der Internetseite des Vermieters unter www.flextogo.com abrufbar ist. Großgeschriebene Wörter haben die Bedeutung, die ihnen in diesen AVB und im Vertrag gegeben wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt der AVB und dem Inhalt des Vertrages sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.

2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 3 - 5 ist Voraussetzung für den Vertragsschluss, dass der Mieter oder eine zur Nutzung des Fahrzeugs im Namen des Mieters berechnigte Person seit mindestens 12 Monaten vor Vertragsschluss im Besitz einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse ist und mindestens 20 Jahre, bei Fahrzeugen der Premiumklasse und Fahrzeugen zur Beförderung von 9 Personen mindestens 25 Jahre alt ist.

3. Unabhängig von der gemieteten Fahrzeugklasse kann eine Person unter 25 Jahren oder über 69 Jahren einen Vertrag abschließen, wenn sie eine zusätzliche Gebühr entrichtet, die in der Gebührentabelle des Vermieters (im Folgenden: "**Gebührentabelle**") aufgeführt ist. Die Gebührentabelle ist diesen [AVB](#) beigefügt und auf der Website des Vermieters unter www.flextogo.com abrufbar.

4. Personen, die die Alterskriterien nicht erfüllen, können das Fahrzeug unter der Bedingung anmieten, dass sie den doppelten Kautionsbetrag gemäß § 4 sowie die in der Gebührentabelle aufgeführte Zusatzgebühr zahlen.

5. Der Mieter oder eine vom Mieter zur Nutzung des Fahrzeugs im Namen des Mieters bevollmächtigte Person muss im Besitz eines Personalausweises (mit Ausnahme des Führerscheins) sein, der mindestens 12 Monate vor dem Datum des Vertragsabschlusses gültig ist.

§ 2. BEGINN UND BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

1. Der Mieter kann eine Fahrzeugreservierung über die Website des Vermieters oder über einen mit dem Vermieter kooperierenden Makler vornehmen. Um das Reservierungsformular korrekt auszufüllen, müssen Sie die folgenden Angaben machen:

- 1) Vor- und Nachname;
- 2) Mietdauer;
- 3) Ort der Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs;
- 4) Art der Bezahlung;
- 5) Ausgewählte Extras (z. B. Autositz, GPS, WIFI);
- 6) E-Mail-Adresse und Kontakttelefonnummer des Mieters.

2. Der Mieter erhält eine Buchungsbestätigung, die an die vom Mieter im Buchungsformular angegebene E-Mail-Adresse geschickt wird. Die dem Mieter zugesandte Bestätigung enthält detaillierte Angaben zur Buchung, insbesondere zur Vertragsdauer, zur Höhe des Mietpreises, zur Fahrzeugklasse und zum Abholort des Fahrzeugs.

3. Im Falle einer Buchung über ein Internet-Vermittlungsportal, das das Fahrzeugvermietungsangebote mehrerer Unternehmen präsentiert, erhält der Mieter von diesem Unternehmen eine Buchungsbestätigung mit den Einzelheiten der Buchung und den Bedingungen des mit dem Vermittlungsportal geschlossenen Vertrags.

4. Bei einer vom Mieter über ein Vermittlungsportal vorgenommenen Fahrzeugbuchung ist der Vermittler nicht für die Erbringung/Erfüllung der von einem solchen Vermittler angebotenen und erworbenen Zusatzleistungen sowie für die Abrechnungen des Mieters mit einem solchen Unternehmen verantwortlich.



5. Der Vermieter haftet nicht für die Abrechnung und Rückerstattung von Gebühren, die der Mieter an die Vermittlungsfirmen gezahlt hat, über die der Mieter eine Fahrzeugreservierung vorgenommen hat.

6. Der Vertrag kommt zustande, indem er vom Mieter und einem Vertreter des Vermieters mit einem Gerät unterzeichnet wird, das eine elektronische Bestätigung der Unterschrift ermöglicht.

7. Das Datum und die Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Mietverhältnisses werden im Vertrag festgelegt.

8. Bei Reservierungen über den Vermittler des Vermieters: www.flextogo.com ist eine Stornierung der Reservierung bis spätestens 24 Stunden vor der geplanten Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter möglich, ohne dass dem Vermieter hierdurch Kosten entstehen. Bei Buchungen über einen Vermittler (Makler) sind die Stornobedingungen in dem vom Mieter mit dem Vermittler geschlossenen Vertrag festgelegt.

9. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung des Vermieters, wobei der Wunsch nach Verlängerung vom Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist, mitgeteilt werden muss:

- 1) 24 Stunden vor Ablauf der Frist für die Rückgabe des Fahrzeugs - an Werktagen von Montag bis Freitag;
- 2) 48 Stunden vor Ablauf der Frist für die Rückgabe des Fahrzeugs - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

10. Die Mitteilung des Mieters, dass er den Vertrag für einen längeren Zeitraum als 59 Minuten verlängern möchte, muss per E-Mail an rentde@flextogo.com oder persönlich in einer Filiale des Vermieters bestätigt werden. Im Falle einer Verlängerung ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis pro Tag gemäß der am Tag der Verlängerung gültigen Walk-in-Mietpreisliste neu zu berechnen. Die Nichtbenachrichtigung des Mieters über die beabsichtigte Vertragsverlängerung und die Nichtrückgabe des Fahrzeugs innerhalb von 6 Stunden nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags können als Verdacht auf Vorsatz (Unterschlagung oder Diebstahl) gewertet werden, woraufhin der Mieter die Strafverfolgungsbehörden verständigen kann. Nachdem der Mieter dem Vermieter seinen Wunsch nach Vertragsverlängerung telefonisch oder

per E-Mail mitgeteilt hat, sendet der Vermieter dem Mieter einen neuen Vertrag für den Verlängerungszeitraum an seine E-Mail-Adresse. Der Mieter bestätigt dann die Bedingungen der Vertragsverlängerung in einer Rückantwort innerhalb von maximal 12 Stunden nach Erhalt der E-Mail. Reagiert der Mieter nicht, wird eine Verlängerung vom Vermieter nicht garantiert.

11. Eine Verkürzung der Vertragsdauer ist auf schriftlichen Antrag des Mieters möglich, der per E-Mail an rentde@flextogo.com oder persönlich in einer Filiale des Vermieters spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Rückgabetermin des Fahrzeugs gestellt werden muss. Im Falle einer Vertragsverkürzung von mindestens 5 Tagen kann der Vermieter den Preis pro Vermietungstag nach dem am Tag der Vertragsverkürzung gültigen Tarif berechnen. Der Vermieter kann dem Mieter im Falle einer Vertragsverkürzung bis zur Hälfte des Betrages zurückerstatten, der für die verbleibenden, auf der Grundlage des ursprünglich mit dem Mieter geschlossenen Vertrages ermittelten Vermietungstage geschuldet/gezahlt wurde.

12. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters, auch durch eine beauftragte Stelle, abzuholen, wenn er feststellt, dass das Fahrzeug entgegen den Vertragsbedingungen, insbesondere den Bestimmungen dieser [AVB](#), genutzt wird. In begründeten Fällen ist der Vermieter auch berechtigt, das Fahrzeug ohne Beteiligung des Mieters abzuholen.

§3. MIETGEBÜHREN

1. Die Miete für die Anmietung eines Fahrzeugs wird als ein Vielfaches von 24 Stunden (Tag) zu dem Tarif berechnet, der auf der Website des Vermieters angegeben ist oder sich aus der Vereinbarung mit dem Vermittlungsportal ergibt, wenn die Buchung über ein solches Portal erfolgt. Im Falle einer Reservierung über ein Vermittlungsportal im Rahmen des in Absatz 3 Buchstabe b genannten Zahlungssystems *paid-on-arrival* ist der Mieter im Falle einer Abweichung zwischen dem in der Reservierungsbestätigung auf der Website des Vermittlungsportals angegebenen Mietpreis und dem auf der Website des Vermieters



angegebenen Mietpreis berechtigt, den Mietpreis in der Höhe zu verlangen, die in der Reservierungsbestätigung auf der Website des Vermittlungsportals angegeben ist. Im Falle der in Absatz 3 a) genannten Vorauszahlung sind die Parteien an die Miete in der Höhe gebunden, die der Mieter zuvor über das Vermittlungsportal an den Vertrag gezahlt hat. 2.

2. Der Mietzins ist vor der Überlassung des Fahrzeugs an den Mieter in der im Vertrag festgelegten Höhe im Voraus zu entrichten.

3. Bucht der Mieter das Fahrzeug über das Vermittlungsportal, erfolgt die Zahlung:

a) im *pre-paid*-System: an das Maklerportal, bevor das Fahrzeug vom Vermieter abgeholt wird

oder

b) im *paid-on-arrival*-System: per Kreditkarte auf das Konto des Vermieters, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter durch den Vermieter.

4. Der Mieter erhält eine Quittung über die von ihm geleisteten Zahlungen. Auf Antrag des Mieters stellt der Vermieter eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer aus - wobei für die Ausstellung der Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer die Angabe der Steueridentifikationsnummer durch den Mieter erforderlich ist, unter der Bedingung, dass die Quittung an den Vermieter zurückgegeben wird (oder vom Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht abgeholt wird) und dass dieser Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass die Rechnung innerhalb der geltenden Frist ausgestellt werden kann, spätestens 2 Arbeitstage vor der Frist. Der Vermieter ist berechtigt, Rechnungen mit Mehrwertsteuer ohne Unterschrift des Mieters auszustellen. Indem er die Bestimmungen dieser [AVB](#) akzeptiert, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, die Rechnungen für die Mehrwertsteuer auf elektronischem Wege zu erhalten. Die Mehrwertsteuerrechnung wird an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Mieters gesandt.

5. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzugs mit den in der Mehrwertsteuerrechnung geschuldeten Beträgen ist der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

6. Der Vermieter akzeptiert Kreditkarten, die auf den vollständigen Namen des Mieters lauten. Kreditkarten

mit unvollständigen Namen und Initialen allein werden nicht akzeptiert. Die Zahlung mit einer Debitkarte bedarf der Zustimmung des Vermieters und ist möglich bei Zahlung einer zusätzlichen Gebühr für die Entfernung der Selbstbeteiligung und des Kraftstoffpakets, um die Ausführung des Vertrags zu sichern. Zu den Bedingungen und in der Höhe, die in der auf der Website verfügbaren Gebührentabelle des Vermieters aufgeführt sind. Die Gültigkeit der Kredit-/Debitkarte darf nicht kürzer sein als 6 Monate nach Beendigung des Vertrags.

7. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Mieter den Vermieter ausdrücklich, alle mietbezogenen Kosten über die Zahlungsmittel des Mieters einzuziehen.

§4. KAUTION UND SELBSTBEHALT DES MIETERS

1. Voraussetzung für die Überlassung des Fahrzeugs an den Mieter ist die Übergabe einer Sicherheitsleistung (Kaution) zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus dem Vertrag. Die Überweisung der Kaution erfolgt durch Sperrung des Geldes auf der Kreditkarte des Mieters vor der Übergabe des Fahrzeugs. Der Mieter kann gegen eine zusätzliche Gebühr, die in der Gebührentabelle aufgeführt ist, eine Ermäßigung des Kautionsbetrags erwerben (Ermäßigung der Sperrung der Kaution). Der Erwerb einer Reduzierung der Kautionspflicht (Reduzierung der Kautions Sperre) entbindet den Mieter nicht von der Verantwortung für das gemietete Fahrzeug. Im Rahmen der Verantwortung des Mieters, wie sie im Vertrag und in den AVB definiert ist, hat der Vermieter das Recht, dem Mieter Vertragsstrafen und Kosten in Rechnung zu stellen, für die der Mieter verantwortlich ist.

2. Die Höhe der Kaution, die für eine bestimmte Fahrzeugklasse angemessen ist, wird im Vertrag und im Anhang Nr. 1 zu den AVB angegeben (auch auf der Website des Vermieters www.flextogo.com verfügbar). Die Vorautorisierung für die Sperrung der Geldmittel auf der Karte wird vom Mieter vor der Übergabe des Fahrzeugs vorgenommen und ist 14 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung gültig. Die Freigabe der Sperrung (Vorautorisierung) erfolgt automatisch nach den von der kartenausgebenden Bank festgelegten Verfahren. Der Vermieter hat das Recht, eine Anweisung zur Sperrung des Geldes für weitere



14 Tage zu erteilen, wenn dies für die Erfüllung der Ansprüche des Vermieters aus dem Vertrag und den [AVB](#) erforderlich ist, insbesondere wenn das Fahrzeug in einem Zustand zurückgegeben wird, der mit den Verpflichtungen des Vermieters aus dem Vertrag und den AVB nicht vereinbar ist. Die Aufhebung der Sperre bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter. Der Vermieter verpflichtet sich, bei Vorliegen von Voraussetzungen, die eine Freigabe der Mittel rechtfertigen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Tag der Vertragslaufzeit, einen Antrag auf Aufhebung der Sperrung zu stellen.

3. Die vom Mieter geleistete Kautions kann zur Deckung von Ansprüchen angerechnet werden, die dem Mieter zustehen, insbesondere zur Deckung von Kosten, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einen Zustand zu versetzen, der auf normale Abnutzung zurückzuführen ist, oder von Vertragsstrafen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des vom Mieter nicht ordnungsgemäß durchgeführten Vertrages entstanden sind, insbesondere auch zur Deckung des Selbstbehalts des Mieters in angemessener Höhe bei Schäden am Fahrzeug oder an anderen Sachen, die dem Mieter während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, übergeben wurden. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden geringer ist als der vom Vermieter geforderte Betrag.

4. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 5 bedeutet der Selbstbehalt bei Schäden die Höhe der finanziellen Verantwortung des Mieters für das Fahrzeug, wie sie in Anlage 1 und auf der Website des Vermieters www.flextogo.com angegeben ist, wobei der Selbstbehalt des Mieters die Verantwortung des Mieters im Falle der Nichteinhaltung der in diesen AVB oder den Vertragsbestimmungen festgelegten Verpflichtungen durch den Mieter nicht einschränkt. Im Schadensfall ist die Haftung des Mieters auf den Betrag des Selbstbehalts begrenzt.

5. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch sein Verschulden verursacht wurden, einschließlich der Schäden, die von der Person verursacht wurden, die das Fahrzeug fährt, wenn der Mieter ihr das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der Schäden, die durch eine vertragswidrige Nutzung des Fahrzeugs oder der AVB

verursacht wurden, die auf der Grundlage eines dem Mieter vom Vermieter vorgelegten Gutachtens dokumentiert werden, wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die der Mieter zu vertreten hat, oder wenn er die für den Eintritt eines das Fahrzeug betreffenden Ereignisses erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (insbesondere, wenn er es unterlässt, den Vorfall der Polizei zu melden oder Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung des Schadens auf der Grundlage der Versicherungspolice erforderlich sind). Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelten auch für den Fall, dass der Mieter gegen die Bedingungen verstößt, die sich aus der **Gebührentabelle** des Vermieters ergeben, die dem Mieter zugestellt wird und auch jederzeit auf der Website des Vermieters www.flextogo.com abrufbar ist. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs wird der Vermieter dem Mieter einen Kostenvoranschlag für die Behebung des Schadens vorlegen. Der Vermieter wird auch Schäden oder Verschmutzungen am Fahrzeug fotografisch dokumentieren, sofern dies möglich ist. Auf Wunsch des Mieters wird die Fotodokumentation dem Mieter zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Schadens wird dem Mieter eine zusätzliche Betriebsgebühr von 100 EUR berechnet.

6. Die gemieteten Fahrzeuge verfügen über den erforderlichen Umfang einer Haftpflichtversicherung, die den Mieter von der Haftung über den Selbstbehalt hinaus im Falle von Kollision und Diebstahl befreit, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser AVB oder des Vertrags und mit Ausnahme von:

- 1) vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs durch den Mieter oder die Person, die das Fahrzeug fährt,
- 2) Beschädigung des Fahrzeugs durch den Mieter oder die Person, die das Fahrzeug in betrunkenem oder berauschem Zustand, nach dem Konsum von Drogen oder psychotropen Substanzen und/oder ohne gültigen Führerschein fährt,
- 3) Beschädigung des Fahrzeugs durch den Mieter oder die Person, die das Fahrzeug fährt, im Falle einer groben Verletzung der Straßenverkehrsordnung
- 4) wenn die Person, die das Fahrzeug fährt, vom Unfallort geflüchtet ist,
- 5) Schäden, die in einer Situation verursacht wurden, in der die Person, die das Fahrzeug gefahren hat, nicht vom Vermieter zum Führen des Fahrzeugs ermächtigt war,



6) Diebstahl eines Fahrzeugs, bei dem die Schlüssel und/oder die Zulassungskarte des gestohlenen Fahrzeugs gestohlen wurden;

7) Diebstahl eines Fahrzeugs, das an einem gefährlichen Ort abgestellt wurde und/oder bei dem nicht alle im Fahrzeug installierten Diebstahlsicherungen aktiviert wurden;

8) Einbruchsdiebstahl, bei dem ein Radio mit Schalttafel gestohlen wurde;

9) Schäden am Fahrzeug infolge des Betankens mit der falschen Kraftstoffsorte.

7. In den in Absatz 6 genannten Fällen wird der Schaden ganz oder teilweise vom Mieter getragen. Der Selbstbehalt für jeden Schaden wird auf den Betrag festgelegt, der in den Bestimmungen dieser AVB angegeben und auf der Website des Vermieters - www.flextogo.com - verfügbar ist.

8. Der Mieter hat das Recht, für jeden der in Absatz 4 genannten Schäden (mit Ausnahme der in Absatz 5 und Absatz 9 genannten Fälle) auf den Selbstbehalt zu verzichten, indem er ein zusätzliches Paket für den Verzicht auf den Selbstbehalt erwirbt. Der Mieter kann dem Vermieter diesen Wunsch spätestens am Tag der Übergabe des Fahrzeugs durch den Vermieter gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr mitteilen. Die Beschreibung und der Umfang des Pakets zur Beseitigung des zusätzlichen Selbstbehalts sind in Anhang Nr. 2 zu den AVB enthalten.

9. Der Erwerb eines Verzichts auf den Selbstbehalt gilt nicht bzw. entbindet den Mieter nicht von der Haftung für Schäden im Falle von:

1) Beschädigung/Verlust/Verlust der Zulassungsbescheinigung;

2) Beschädigung/Verlust/Verlust von Sonderausstattungen wie z.B. WIFI, Kindersitz;

3) Beschädigung/Verlust von Schlüsseln oder Fernbedienungen;

4) Beschädigung/Verlust/Verlust eines Kennzeichens, sofern dies nicht der Polizei gemeldet wurde;

5) Verlust eines Parkscheins;

6) Betanken des Fahrzeugs mit der falschen Kraftstoffsorte;

7) Wenn die Person, die das Fahrzeug führt, unter dem Einfluss von Alkohol/Drogen steht oder unter dem Einfluss von Alkohol/Drogen steht;

8) Wenn das Fahrzeug von einer dritten Person gefahren wird, die dem Vermieter nicht als zusätzlicher Fahrer gemeldet ist;

9) Bei unbefugten Auslandsreisen, d.h. Reisen ins Ausland, ohne den Vermieter über den Reisewunsch informiert zu haben und ohne die Zustimmung des Vermieters zur Auslandsreise;

10) Bei Nichtabgabe oder Überschreitung der Frist für die Abgabe des Schadensmeldeformulars;

11) Im Falle eines Verstoßes (unzulässige Leistung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen) gegen die AVB oder gegen den Vertrag im Sinne der Bestimmungen, die die Pflichten des Mieters in Bezug auf die Nutzung des Fahrzeugs festlegen;

12) Im Falle der Feststellung einer verkehrswidrigen Nutzung des Fahrzeugs, die dem Vermieter Kosten, insbesondere Verwaltungsstrafen, zusätzliche Bußgelder, verursacht;

13) Alle Schäden, die an dem als weiteres Ersatzfahrzeug ausgegebenen Ersatzfahrzeug (zweites Ersatzfahrzeug und folgende) infolge von Schäden entstehen, die der Mieter oder die Person, die das Fahrzeug fährt, verursacht.

10. Unmittelbar nach der Rückgabe oder dem Austausch des vom Mieter genutzten Fahrzeugs behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter die folgenden Kosten in Rechnung zu stellen:

1) Mängel an der Ausstattung des Fahrzeugs oder seiner Teile, die im Abnahmeprotokoll beschrieben sind, sowie Entschädigung für übermäßige Abnutzung des Fahrzeugs im Innen- oder Außenbereich,

2) Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb des Fahrzeugs oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden und die nicht aus den von der Versicherungspolice gedeckten Risiken resultieren und keine normativen Schäden sind;

3) Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Nichterfüllung der sich aus dem Vertrag oder den AVB ergebenden Verpflichtungen durch den Mieter verursacht wurden;

4) Entschädigung für den Wertverlust des Fahrzeugs infolge eines Zusammenstoßes oder Unfalls, wenn der Mieter, der Fahrzeugführer oder ein Fahrzeuginsasse den Unfall ganz oder teilweise verschuldet hat, oder für den Wertverlust des Fahrzeugs infolge von Umbauten oder sonstigen Veränderungen, die dem



bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs widersprechen, ohne Zustimmung des Vermieters. 11. Im Falle eines Schadens, der den Wert der Selbstbeteiligung übersteigt und durch einen Verstoß gegen die in Absatz 5, Absatz 9 und Absatz 10 genannten Vertragsbestimmungen verursacht wurde, behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Mieter die Deckung des Schadens in voller Höhe zu verlangen. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden geringer ist als vom Vermieter behauptet.

12. Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang 1 der AVB.

§5. ÜBERGABE UND RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug fristgerecht und in der Klasse, die der Reservierung entspricht, zusammen mit den für die Nutzung erforderlichen Unterlagen, dem einzigen Schlüsselsatz und einem Schadensmeldeformular. Der Vermieter behält sich die Möglichkeit vor, dem Mieter ein Fahrzeug einer höheren Klasse zu einem Mietpreis zur Verfügung zu stellen, der der Klasse des reservierten Fahrzeugs entspricht.

2. Der technische Zustand des Fahrzeugs wird jedes Mal im Übergabeprotokoll beschrieben. Das Übergabeprotokoll enthält Informationen über den Kilometerstand, den Kraftstoffstand und eine Zeichnung (Projektion) des Fahrzeugs mit allen außergewöhnlichen Schäden, die gemäß den im Leitfaden für die Fahrzeugrückgabe ("PZP Flex Rent") angegebenen Regeln definiert sind und die bei früheren Anmietungen des betreffenden Fahrzeugs aufgetreten sind. Der Mieter wird gebeten, den Überlassungsbericht und die Flex Rent PZP zu lesen sowie die Richtigkeit der im Überlassungsbericht enthaltenen Angaben entsprechend seinen Grundkenntnissen, die ihn zum Fahren berechtigen, zu überprüfen.

Insbesondere sollte der Mieter den technischen Zustand des ihm zur Verfügung gestellten Fahrzeugs überprüfen. Bei Zweifeln des Mieters am technischen Zustand des Fahrzeugs hat der Mieter das Recht, eine Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs durch einen Vertreter des Vermieters zu verlangen und etwaige

Beanstandungen im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Das Recht des Mieters, sich vor der Abholung des Fahrzeugs vom Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen, wird bis zur ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs durch den Mieter (Zündung des Fahrzeugs) gewährt. Das Zustellungsprotokoll wird dem Mieter jedes Mal zuerst zur Überprüfung und Annahme und dann per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mieters übermittelt.

3. Soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gehen geringfügige Aufwendungen, die sich aus dem gewöhnlichen Gebrauch des Fahrzeugs ergeben, d.h. das Nachfüllen von Betriebsflüssigkeiten, das Waschen des Fahrzeugs, das Tanken, die tägliche Kontrolle des Standes der Betriebsflüssigkeiten, insbesondere des Öl- und Kühlmittelstandes, die Kontrolle des Betriebs der Glühlampen im Fahrzeug und des Reifendrucks zu Lasten des Mieters.

4. Sollte das Fahrzeug während der Mietzeit Reparaturen jeglicher Art benötigen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hierüber jeweils unverzüglich unter der Telefonnummer Tel. **+49 22028689603** - 24 h oder per E-Mail d.h. servicede@flextogo.com, die technische Hotline des Vermieters ist 24/7 in Betrieb, E-Mail-Meldungen werden vom Vermieter von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entgegengenommen und bearbeitet.

5. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt am Tag des Vertragsabschlusses, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich einen anderen Termin für die Übergabe des Fahrzeugs. Im Falle der Notwendigkeit, das Datum der Fahrzeugübergabe zu ändern, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter mindestens 48 Stunden vor der geplanten Übergabe des Fahrzeugs unter rentde@flextogo.com oder telefonisch unter **+49 22028689605** zu informieren.

6. Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben, es sei denn, auf dem Übergabeprotokoll ist ein anderer Wert für den Kraftstoffstand im Tank angegeben. Der Kraftstoffstand im zurückgegebenen Fahrzeug sollte derselbe sein wie bei der Ausgabe des Fahrzeugs. Andernfalls wird dem Mieter eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe sich nach der Gebührentabelle des Vermieters richtet.



7. Nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug, die Schlüssel und alle Dokumente sowie die zusätzliche Ausrüstung, die ihm vom Vermieter zusammen mit dem Fahrzeug übergeben wurde, in der Regel während der Geschäftszeiten der Verkaufsstelle des Vermieters und in Anwesenheit eines Vertreters des Vermieters zurückzugeben.

8. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Zusatzausrüstung in einem unbeschädigten Zustand zurückzugeben, wobei die normale Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs und der Ausrüstung zu berücksichtigen ist.

9. Im Falle der Rückgabe des Fahrzeugs: (i) deren Verschmutzungsgrad eine genaue Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Mieter nicht zulässt, oder (ii) wenn das Fahrzeug ohne die Beteiligung eines Vertreters des Vermieters zurückgegeben wird, indem die Fahrzeugschlüssel in den Kasten zurückgeworfen werden, der sich an jeder Vermieterstelle befindet, insbesondere wenn das Fahrzeug außerhalb der Arbeitszeiten der Vermieterstellen zurückgegeben wird (in der Regel die Arbeitszeiten 7: 00-23:00 Uhr, mit Ausnahme der gesondert geregelten Arbeitszeiten an arbeitsfreien Tagen und vorbehaltlich der gesonderten Arbeitszeiten einiger Stellen des Vermieters, über die man sich bei jeder Stelle informieren kann), wird der Vermieter den Zustand des Fahrzeugs unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter, überprüfen und dem Mieter eine Kopie des Übergabe- und Abnahmeprotokolls aushändigen. In diesem Fall ist die Grundlage für die endgültige Feststellung des Zustands des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Grads der normalen Abnutzung und der über den normalen Grad der Abnutzung hinausgehenden Schäden ein vom Vermieter erstelltes Rücknahmeprotokoll, das nach dem Waschen des Fahrzeugs durch die Vertreter des Vermieters erstellt wird.

10. Da es sich bei der Rückgabe des Fahrzeugs um eine Ausnahme von der Regel handelt, dass das Fahrzeug in Anwesenheit eines Vertreters des Vermieters und während der Geschäftszeiten des Vermieters zurückgegeben und gewaschen wird (um eine vollständige Inspektion des Fahrzeugs bei der

Rückgabe zu ermöglichen), wird das ausgefüllte Übergabeprotokoll von den Parteien als verbindlich angesehen, bis der Mieter spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeugs eine fotografische Dokumentation des Fahrzeugs vorlegt, die es dem Vermieter ermöglicht, einen anderen als den im Übergabeprotokoll beschriebenen Zustand des Fahrzeugs festzustellen. Die oben genannten Bestimmungen entbinden den Mieter nicht von den in §6. der AVB genannten Pflichten des Mieters, insbesondere von der Pflicht, jeden Schaden während der Mietzeit zu melden, und von der Pflicht, dem Mieter ein Formular zur Schadensmeldung auszuhändigen, das neben dem Schlüssel oder im Handschuhfach des Fahrzeugs aufbewahrt wird.

11. Für den Fall, dass der Mieter den Schaden aus dem ausgefüllten Abnahmeprotokoll gemäß Abs. 9 und 10 bestreitet, ist der Mieter verpflichtet, mit dem Vermieter zusammenzuarbeiten, insbesondere durch unverzügliche Erteilung von Auskünften oder Nachweisen an customer@flextogo.com, die bestätigen, dass der Schaden nicht während der Vertragslaufzeit entstanden ist, sowie dass der Mieter ihn nicht verursacht oder zu vertreten hat.

12. Am Tag und zur Uhrzeit des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrages hat der Mieter das Fahrzeug an dem im Vertrag angegebenen Ort zurückzugeben. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug nur mit Zustimmung des Vermieters an einem anderen Ort zurückzugeben. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Frist für die Rückgabe des Fahrzeugs per E-Mail darüber zu informieren - um wirksam zu sein, muss die E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vermieters gesendet werden: rentde@flextogo.com. Die Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort als dem, der sich aus dem Vertragsinhalt ergibt, kann damit verbunden sein, dass der Mieter dafür eine Gebühr in der in der Gebührentabelle des Vermieters angegebenen Höhe entrichten muss. 13.

13. Die Dauer der Rückgabeverzögerung wird auf der Grundlage des Fahrzeugübergabeprotokolls festgelegt. Die Dauer der Rückgabeverspätung kann im Falle der Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Arbeitszeiten der Stelle oder bei Abwesenheit eines



Mitarbeiters des Vermieters anhand der Angaben des im Fahrzeug installierten GPS-Geräts bestimmt werden.

14. Im Falle einer Verspätung bei der Abholung des Fahrzeugs durch den Mieter kann der Vermieter die Miete nach 59 Minuten ab der geplanten Freigabe des Fahrzeugs stornieren oder eine zusätzliche Gebühr für eine Verspätung bei der Abholung berechnen.

15. Nach der Inspektion des Fahrzeugs und dem Lesen der vom System generierten Bestätigung erhält der Mieter per E-Mail (innerhalb von 24 Stunden) eine Rückgabebestätigung - ein Rückgabeprotokoll - zusammen mit einer Zeichnung des Fahrzeugs, aus der sein technischer Zustand hervorgeht (einschließlich Informationen über eventuelle Schäden, Kratzer). Auf Wunsch des Mieters kann eine Papierversion der im vorstehenden Satz genannten Bestätigung ausgestellt werden.

16. Im Falle der Rückgabe des Fahrzeugs auf die in den Absätzen 9 und 10 beschriebene Weise (ohne Anwesenheit des Vertreters des Vermieters) wird der Mieter gebeten, den technischen Zustand des Fahrzeugs fotografisch zu dokumentieren (insbesondere eindeutige Fotos, die den Zustand des Kilometerzählers, des Nummernschilds und des Kraftstoffstands zeigen, Fotos des Innenraums des Fahrzeugs, Detailfotos der Karosserie - insbesondere Stoßfänger, Radkästen, Türkanten, Motorhaube, Scheinwerfer, Felgen, Seitenleisten und Schwellenleisten).

§6. PFLICHTEN DES MIETERS/BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES FAHRZEUGS

1. Der Mieter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages:

- 1) die Regeln für die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrzeugs zu beachten,
- 2) gültige Dokumente mit sich führen, die von den Verkehrskontrollbehörden verlangt werden,
- 3) alle eingebauten Diebstahlsicherungen zu benutzen, wenn er das Fahrzeug verlässt,
- 4) die tägliche Wartung des Fahrzeugs, insbesondere die Überprüfung des Zustands des Öls, der Kühlflüssigkeit und der Bremsflüssigkeit durchzuführen sowie die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers einzuhalten; im Zweifelsfall sollte der Mieter den Vermieter oder eine im Namen des

Vermieters handelnde Stelle per E-Mail oder Telefon kontaktieren,

- 5) besonders auf die Anzeigen auf dem Armaturenbrett zu achten und im Falle von Unregelmäßigkeiten sofort den Vermieter oder die im Namen des Vermieters handelnde Stelle zu kontaktieren, um den Mieter zu den ausgewählten Dienstleistungen zu leiten,
- 6) den richtigen Kraftstofftyp zu verwenden,
- 7) das Fahrzeug in einem angemessenen sauberen Zustand zu halten.

2. Das gemietete Fahrzeug darf nicht:

- 1) zum Abschleppen anderer Fahrzeuge,
- 2) bei Rennen, Rallyes und Wettbewerben, Tests auf Rennstrecken
- 3) unter dem Einfluss oder nach dem Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen,
- 4) gegen die geltenden Vorschriften, einschließlich der Zoll- und Straßenverkehrsordnung, verstoßen,
- 5) außerhalb der Landesgrenzen ohne die Zustimmung des Vermieters (es ist strengstens verboten, in außereuropäische Länder, Russland und Länder der ehemaligen UdSSR zu fahren - außer Litauen, Lettland und Estland),
- 6) für das Fahren abseits der Straße (Off-Road) benutzt werden.

3. Es ist insbesondere verboten:

- 1) im Fahrzeug zu rauchen, Alkohol, Drogen oder andere berauschende Substanzen im Fahrzeug zu konsumieren
- 2) die zulässige Nutzlast überschreiten und mehr Personen befördern als in den Fahrzeugpapieren angegeben,
- 3) Tiere in einem Fahrzeug zu befördern,
- 4) CB-Funkgeräte verwenden,
- 5) Veränderungen am Fahrzeug ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen - dies gilt auch für vom Vermieter verwendete Firmenaufkleber und -kennzeichnungen.

4. Im Falle eines Schadens am Fahrzeug, insbesondere wenn Dritte in den Vorfall verwickelt sind, müssen Sie: (i) den Vermieter unverzüglich über die Hotline-Nummer des Vermieters zu informieren: **+49**



22028689603, (ii) die Polizei zu benachrichtigen, wenn die Situation dies erfordert, auch andere für den Vorfall relevante Dienste, (iii) das Fahrzeug zu sichern oder gemäß den Anweisungen des Vermieters oder der im Namen des Vermieters handelnden Stelle zu handeln. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter unbedingt verpflichtet, den Vorfall sofort bei der Polizei anzuzeigen und anschließend den Vermieter unverzüglich zu informieren.

5. In allen oben beschriebenen Fällen ist der Mieter verpflichtet: (i) das Formular für den Schadensbericht, das sich im Fahrzeug neben den Fahrzeugschlüsseln, im Fach des Fahrzeugs oder bei den zu Beginn der Anmietung zugesandten Unterlagen befindet, vollständig auszufüllen, (ii) alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Namen der Beamten, die am Ort des Vorfalls eingetroffen sind, sowie den Namen und den Standort der Einheit, in der sie Dienst tun, zu erhalten, und (iii) die oben genannten Informationen innerhalb von 48 Stunden nach dem Vorfall per E-Mail an servicede@flextogo.com zu übermitteln. Die rechtzeitige Lieferung ist Voraussetzung für die Abrechnung der dem Vermieter durch den Vorfall entstandenen Kosten mit dem Mieter, insbesondere deren Begrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung oder gegebenenfalls deren vollständige Beseitigung.

6. Meldet der Mieter den Verkehrsunfall nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Unfalls oder des Zusammenstoßes mit dem Fahrzeug der Polizei, so ist er verpflichtet, dem Vermieter ein vollständig ausgefülltes Schadensmeldeformular mit den für die Schadensabwicklung erforderlichen Angaben (Daten der Veranstaltungsteilnehmer, der beteiligten Fahrzeuge, Nummer der Haftpflichtversicherung des Verursachers, dessen Aussage zur Schadensverursachung, Daten des Führerscheins und des Personalausweises der Person, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Veranstaltung geführt hat) zu übergeben.

7. Weigert sich der Versicherer, eine Entschädigung für die Reparaturkosten zu zahlen, die durch die Nichterfüllung der in § 6 Abs. 3-6 der AVB genannten Verpflichtungen durch den Mieter verursacht wurden, oder erweisen sich die in den in § 6 Abs. 5-6 der AVB genannten Unterlagen gemachten Angaben als unwahr, kann der Mieter für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Nichterfüllung oder nicht

ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtungen ergeben, es sei denn, er weist nach, dass die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung eine Folge von Umständen ist, für die er nicht verantwortlich ist. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden geringer ist als vom Vermieter behauptet.

8. Wenn das Fahrzeug während der Mietzeit repariert werden muss, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der Mieter nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter und mit dessen Zustimmung die Kosten der Reparatur mit der Werkstatt aus eigenen Mitteln begleicht und die Mehrwertsteuerrechnung für die im Auftrag des Vermieters erbrachte Leistung auf den Daten des Vermieters sammelt und bis zum Ende der Mietzeit in Papierform an den Sitz des Vermieters oder elektronisch an die Adresse des Vermieters übermittelt: **customerde@flextogo.com**. Der Vermieter erstattet dem Mieter jedes Mal nach vorheriger Prüfung der Rechtmäßigkeit der Erstattung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser AVB die entstandenen Kosten in der sich aus der Mehrwertsteuerrechnung ergebenden Höhe zusammen mit den nachgewiesenen Postversandkosten.

9. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur der an dem Fahrzeug montierten Reifen in Rechnung zu stellen, wenn während der Mietzeit Schäden auftreten, die auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Mieters oder auf einen anderen, dem Mieter zuzurechnenden Grund zurückzuführen sind. Wenn es nicht möglich ist, den beschädigten Reifen zu reparieren, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter die Kosten für den Kauf der Reifen oder des Reifens in Rechnung zu stellen, worüber er den Mieter unverzüglich per E-Mail an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Mieters informiert, falls es nicht möglich ist, einen Reifen zu kaufen, weil ein bestimmtes Reifenmodell nicht verfügbar ist, oder falls ein zu großer Unterschied in der Höhe des Reifenprofils auf einer Achse besteht, der den Kauf von zwei Reifen durch den Vermieter erforderlich macht.



10. Der Mieter hat das Recht, den vom Vermieter angebotenen Assistenzservice als Teil des Mietpreises in Anspruch zu nehmen - allerdings nur im Falle einer vom Vermieter verschuldeten Unfähigkeit, das Fahrzeug zu nutzen. Andernfalls, wenn der Mieter kein zusätzliches Assistenzpaket vom Vermieter erworben hat, hat der Vermieter das Recht, dem Mieter die Kosten für die Assistenzleistung bis zur vollen Höhe der in der Mehrwertsteuerrechnung, die der Vermieter für ein bestimmtes Ereignis erhalten hat, bestätigten Leistung in Rechnung zu stellen, falls der Mieter die Assistenzleistung in Anspruch nehmen muss:

1) bei der Verwendung des Fahrzeugs im Zusammenhang mit Pflichtdiensten für das Militär oder andere Stellen sowie bei Fahrzeugen, die an Protestaktionen und Straßenblockaden teilnehmen,

2) als Folge einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs, die durch die mitgeführte Ladung oder das Gepäck verursacht wurde,

3) im Falle eines Führungsfehlers, der wie folgt definiert wird: Reifenpanne, entladene Batterie, eingeklemmte Schlüssel, verlorene Schlüssel, beschädigte Schlüssel, verlorene Dokumente, beschädigte Dokumente, Feststellung, dass das Fahrzeug keinen Treibstoff mehr hat, Betankung mit falschem Treibstoff, zu niedriger Füllstand der Betriebsflüssigkeiten, Festfahren, das ein selbständiges Weiterfahren in einem Gebiet, in dem es keine Verkehrsregeln gibt, unmöglich macht;

4) bei Verwendung des Fahrzeugs als Tatwerkzeug,

5) in einem Fahrzeug, dessen Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls oder des Eintreffens am Unfallort unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, unter dem Einfluss oder nach dem Konsum von Drogen oder anderen ähnlich wirkenden Mitteln stand, sowie wenn der Fahrer des Fahrzeugs sich vom Unfallort entfernt hat,

6) in einem Fahrzeug, dessen Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Besitz der nach dem Straßenverkehrsgesetz erforderlichen Fahrerlaubnis war;

7) wenn das Fahrzeug zur Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere von Kraftstoffen, giftigen chemischen Stoffen, medizinischen Stoffen oder Gasen verwendet wird,

8) bei Testfahrten, Rallyes, Rennen, Trainings, Wettbewerben oder der Verwendung des Fahrzeugs als Requisite,

9) bei Verwendung des Fahrzeugs für Fahrstunden,

10) bei nicht genehmigten Reisen außerhalb Deutschlands.

11. Wann immer der Mieter technische Probleme mit dem Fahrzeug oder andere Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Ausführung einer Bestimmung des Vertrages oder der AVB meldet, ist der Mieter verpflichtet, diesen Umstand dem Vermieter zu melden (i) per E-Mail, im Falle von technischen Problemen mit dem Fahrzeug an: **servicede@flextogo.com**, oder durch einen Anruf bei der Hotline des Vermieters - Telefonnummer: **+49 22028689603**, (ii) im Falle sonstiger Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Ausführung einer Bestimmung des Vertrages oder der AVB per E-Mail an: **customerde@flextogo.com** oder telefonisch an die Hotline des Vermieters unter der Telefonnummer: **+49 22028689605**, ist der Mieter verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten.

12. Eventuelle Bemerkungen zum technischen Zustand des Fahrzeugs sollte der Mieter unverzüglich, spätestens bei der Übergabe des Fahrzeugs, mitteilen. In diesem Fall sollte der Mieter Fotos des Schadens machen und diese an die E-Mail-Adresse des Vermieters **servicede@flextogo.com** schicken, die als Reklamationsadresse des Mieters angegeben ist, unter Angabe der Fahrzeugnummer und der Nummer des mit dem Mieter geschlossenen Vertrags. Bei Bemerkungen, die nach der Übergabe des Fahrzeugs gemacht werden, hat der Vermieter das Recht, die Anerkennung der Reklamation des Mieters abzulehnen, wenn die Schäden auf der Grundlage früherer Mietverträge über das betreffende Fahrzeug nicht in den Übergabeprotokollen aufgeführt sind oder die dem Vermieter vorliegende Fotodokumentation ihre Existenz nicht erkennen lässt.

13. Die Nichteinhaltung der vom Vermieter erhaltenen Hinweise kann dazu führen, dass der Mieter für den durch seine Nichteinhaltung verursachten Schaden verantwortlich gemacht wird, insbesondere kann der Mieter aufgefordert werden, die Kosten in der vom Vermieter angegebenen Höhe zu tragen.

14. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne Zustimmung des Vermieters einem oder mehreren



Dritten zur Nutzung oder Untervermietung zu überlassen. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannte Verpflichtung ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich zur Miete die in § 8 Abs. 1 der AVB genannte Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für die Folgen und Auswirkungen der Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes an einen oder mehrere Dritte wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.

15. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit beim Mieter abzuholen, wenn Reparaturen am Fahrzeug durchgeführt werden müssen, das Fahrzeug gewartet werden muss oder das Fahrzeug auf Wunsch des Fahrzeugfinanzierers zurückgegeben wird. In einem solchen Fall ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter rechtzeitig – mindestens 3 Werktage – per elektronischer Korrespondenz darüber zu informieren, dem Mieter bis zum Vertragsende ein Fahrzeug mindestens der gleichen Klasse zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten für den Fahrzeugersatz zu übernehmen.

§7. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES VERMIETERS

1. Im Falle eines Stillstands des Fahrzeugs infolge einer Panne, einer Beschädigung des Fahrzeugs oder anderer Umstände, die eine Weiterfahrt des Fahrzeugs verhindern und die der Mieter nicht zu vertreten hat, stellt der Vermieter dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Das Ersatzfahrzeug sollte einen Standard haben, der dem des ursprünglich gemieteten Fahrzeugs entspricht, und wenn dies nicht möglich ist - einen Standard, der nicht mehr als eine Klasse unter dem des Fahrzeugs liegt.

2. Im Falle der Reparatur eines Fahrzeugs, das aus den in Abs. 1 dieser Sektion genannten Gründen bis zu 4 Stunden ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung stillgelegt wurde, hat der Mieter keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass ein Ersatzfahrzeug gegen eine gesonderte zusätzliche Gebühr zur Verfügung gestellt wird, die jeweils vorher festgelegt und von den Parteien akzeptiert wird und zusätzlich zu den Beträgen aus dem ursprünglich geschlossenen Vertrag zu zahlen ist. Der Vermieter wird den Mieter

über die voraussichtliche Zeit informieren, die für die Organisation und Lieferung eines Ersatzfahrzeugs gegen Aufpreis benötigt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsbetrags durch den Mieter. 3.

3. Der Vermieter wird sich bemühen, dass der Mieter ein Ersatzfahrzeug erhält, das aus dem Fuhrpark des Vermieters stammt. Sollte es nicht möglich sein, ein Ersatzfahrzeug aus dem Fuhrpark des Vermieters zur Verfügung zu stellen, wird der Vermieter dem Mieter ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, das von einem Vertragspartner des Vermieters geliefert wird, was für den Mieter die Notwendigkeit mit sich bringen kann, zusätzliche Formalitäten im Namen und zu Gunsten des Vermieters zu erledigen.

4. Im Falle der Lieferung eines Ersatzfahrzeugs durch einen Auftragnehmer des Vermieters ist der Vermieter der Garant für die Abrechnung zwischen dem Auftragnehmer des Vermieters und dem Mieter. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung eines vom Auftragnehmer des Vermieters gelieferten Ersatzfahrzeugs werden auf der gleichen Grundlage geregelt wie in Bezug auf das dem Mieter zur Nutzung durch den Vermieter auf der Grundlage des Vertrags übergebene Fahrzeug, gemäß den Bestimmungen des Vertrags oder der AVB. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kosten für ein vom Auftragnehmer des Vermieters gestelltes Ersatzfahrzeug zu begleichen.

bei Verletzung der Pflichten des Mieters oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Mieters im Zusammenhang mit der Nutzung eines Ersatzfahrzeugs. 5.

5. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs ist nicht gültig:

1) bei Stilllegung des Fahrzeugs aufgrund des Verlusts der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel durch den Mieter,

2) bei Stilllegung des Fahrzeugs durch Nichtbetankung oder Betankung mit falschem Kraftstoff durch den Mieter,

3) bei Schäden am Fahrzeug infolge unsachgemäßer Benutzung, einschließlich Sport- und Straßenfahrten;

4) bei Schäden an einem Fahrzeug, dessen Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls oder des Eintreffens einer Polizeieinheit am Unfallort unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, unter dem Einfluss oder



nach dem Konsum von Drogen oder anderen ähnlich wirkenden Mitteln stand, sowie wenn sich der Fahrer des Fahrzeugs vom Unfallort entfernt hat;

In solchen Fällen können die Vertragsparteien die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs gegen eine gesonderte Gebühr vereinbaren, die vom Mieter zu zahlen ist. Alle Fahrzeugregelungen gelten dann entsprechend für das Ersatzfahrzeug.

6. Der Mieter haftet nicht für Strafen, Bußgelder oder Gebühren (einschließlich Parkgebühren), deren Verhängung auf einer Verletzung oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Straßenverkehrsordnung, sowie anderer Vorschriften/Gesetze, die die Regeln für die Benutzung von Straßen oder Parkplätzen festlegen, durch den Mieter beruht. Diese Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Wird der Vermieter mit diesen Gebühren oder Kosten belastet, so hat er sie dem Mieter in Rechnung zu stellen, wobei der Vermieter berechtigt ist, diesen Betrag um die tatsächlich entstandenen berechtigten Verwaltungskosten (z.B. Versand von Mahnungen, Inkassokosten) zu erhöhen.

7. Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften über den Fahrzeugnutzer durch den Vermieter auf Verlangen von Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörden wird dem Mieter eine pauschale Gebühr in Höhe von bis zu **50 € in Rechnung gestellt und 60 € bei einer Trägerinstitution.**

8. Jedes Fahrzeug ist mit einem GPS-Sender ausgestattet. Der Vermieter hat das Recht, die von dem Gerät gesammelten Daten zur Überwachung des Fahrzeugs, zur Sicherung des Fahrzeugs und zur Gewährleistung der Sicherheit des Mieters zu verwenden, sowie im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen des Mietvertrags, hat der Vermieter das Recht, die von dem GPS-Sender gesammelten Daten für die Zwecke zu verwenden:

- 1) Sammlung von Daten über den Zustand und die Leistung des Fahrzeugs während der Mietzeit (einschließlich Fahrzeugschäden, Kilometerstand, Kraftstoffverbrauch und andere Betriebsdaten);
- 2) Verbesserung der Genauigkeit der Abrechnungsprozesse nach der Rückgabe des Fahrzeugs;
- 3) Daten über die Fahrweise des Fahrers während der Anmietung zu sammeln, um die Sicherheit zu

gewährleisten und mögliche Ansprüche zu untersuchen, sowie den Mieter zu kontaktieren, wenn die Daten darauf hindeuten, dass es ein Problem mit der Sicherheit, der Sicherheit oder dem Betrieb des Fahrzeugs gibt.

§8. ZUSÄTZLICHE MIETGEBÜHREN

Zur Beseitigung des Schadens, der durch eine vom Mieter verschuldete Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand entstanden ist, ist eine Vertragsstrafe in der nachstehend genannten Höhe zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Vertragsverletzung aus Gründen erfolgt ist, die er nicht zu vertreten hat:

Rückgabe eines Fahrzeugs mit nicht-permanenten (d.h. mit den üblichen Reinigungsverfahren einer professionellen Autowaschanlage entfernbar) Flecken auf Sitzen, Polstern, Kofferraum -	200 EUR
Dauerhafte Schäden, die den Ersatz von Polstern oder Sitzen erfordern - volle Kosten für die Wiederherstellung	Volle Reparaturkosten
Grundreinigung/Reinigung des Fahrzeugs außen/innen	25 EUR
Reinigung von stark verschmutzten Fahrzeugen im Inneren	200 EUR
Rauchen im Fahrzeug oder Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen durch den Mieter - für jede der oben	100 EUR



genannten Arten von Verstößen; Wenn das Fahrzeug unter dem Einfluss verbotener Substanzen beschädigt wird - die vollen Kosten der Wiederherstellung,	
Beschädigung/Verlust oder Verlust des Autoschlüssels oder der Fernbedienung	500 EUR
Beschädigung/Verlust oder Verlust von Fahrzeugpapieren	300 EUR
Beschädigung/Verlust der Kofferraumablage	500 EUR
Beschädigung/Verlust des Nummernschildes, Fensteraufkleber (pro Stück)	300 EUR
Beschädigung/Verlust oder Verlust der Mietausrüstung - GPS, Autositz, WIFI, Telefonhalterung, Schneeketten.	100 EUR
Verstoß gegen das Verbot des Transports von Tieren	100 EUR
Verwendung des Fahrzeugs zum	100 EUR

Abschleppen anderer Fahrzeuge	
Nicht vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs - tolerierte Verspätung von bis zu 59 Minuten ab dem geplanten Rückgabetermin. Bei Überschreitung der Frist wird eine zusätzliche Gebühr von 100 EUR erhoben. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht bis 23:59 Uhr am Rückgabetag zurück, wird ein zusätzlicher Vermietungstag berechnet, sowie eine Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag der nicht vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs. Der zusätzliche Tag wird nach den aktuellen Tarifen berechnet, die im Flughafenbüro erhältlich sind (begehbare Preisliste).	100 EUR + Vermietungstag für jeden begonnenen Tag
Verlust der Garantie für das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters -; Handlungen oder Unterlassungen des Mieters, die zum Verlust der Garantie führen.	600 EUR
Betanken des Fahrzeugs mit der falschen Kraftstoffsorte	300 EUR
Reparatur eines Motors infolge einer Beschädigung durch Betankung mit der	Volle Reparaturkosten

falschen Kraftstoffsorte - volle Kosten der Reparatur	
Demontage, Auswechseln von Teilen des Fahrzeugs oder Vornahme von Änderungen ohne Zustimmung des Vermieters - volle Kosten der Reparatur.	Volle Reparaturkosten
Kosten für eine nicht genehmigte Auslandsreise ohne Benachrichtigung des Vermieters und Zahlung der oben genannten Beträge (grober Verstoß des Mieters gegen die Vertragsbestimmungen) Zone I : Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Dänemark Zone II : Italien, Slowenien, Ungarn, Slowakei, Spanien, Litauen, Lettland, Estland Zone III : Nicht-Schengen-Zone	Zone I 400 EUR Zone II 500 EUR Zone III 2000 EUR
Rückgabe an einem anderen Ort als der Ausgabestelle des Fahrzeugs (innerhalb Deutschlands)	200 EUR

Die Rückgabe des Fahrzeugs in einem anderen Land als Deutschland erfordert individuelle Vereinbarungen. Bei einer nicht deklarierten Rücksendung in ein anderes Land als Deutschland wird dem Kunden ein Bußgeld von 1.500 Euro in Rechnung gestellt.	1500 EUR
Rückgabe oder Übergabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten (werktags: 07:00 - 23:00 Uhr, an Feiertagen individuell festgelegte Zeiten)	Übergabe: 40 EUR Rückgabe: 10 EUR
Fahren des Fahrzeugs durch eine andere Person als den Mieter (zusätzlicher Fahrer ohne Erwerb dieser Option zum Zeitpunkt der Buchung)	50 EUR / Nutzungstag durch eine unbefugte Person
Betankung auf die ursprüngliche Kraftstoffmenge pro Liter Kraftstoff (die Strafe deckt die pauschalen Kosten für den Kauf und die Betankung) pro Liter	5 EUR pro Liter 1 EUR, - pro KW

Kraftstoff oder, bei Elektroautos, pro KW Strom	
Verlust eines Parkscheins bei der Rückgabe des Fahrzeugs	keine
Bearbeitungsgebühr für Schadensbewertung	100 Eur
Parken auf dem falschen Parkplatz	100 Eur + Parkkosten
Verwaltungsgebühr für die Wiedereinsetzung einer überfälligen Fahrzeugreservierung	50 Eur
Übermittlung des Strafzettels, in Ermangelung einer Mitteilung des Mieters an die anfragende Behörde	40 Eur + Kosten des Geldstrafe

1. Der Mieter ist verpflichtet, den bei der Einfahrt in den Flughafenparkplatz erhaltenen Parkschein im Büro des Vermieters zurückzugeben. Bei Fehlen des Parkscheins kann der Vermieter dem Mieter den Verlust des Parkscheins bis zu einem Betrag von 20 EUR in Rechnung stellen. Falls der Mieter den Mietvertrag vor dem im Vertrag angegebenen Datum kündigt und das Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, ohne den Vermieter zu benachrichtigen, wodurch dem Vermieter unangemessene Parkkosten entstehen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Gegenwert dieser Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Im Falle der Feststellung des unbefugten Austauschs von Teilen oder Elementen des Fahrzeugs durch den Vermieter, einschließlich des Austauschs von Teilen oder Elementen, die stärker abgenutzt sind, des Austauschs von Reifen, Felgen, der Batterie durch andere Elemente als die bei der Übergabe des Fahrzeugs eingebauten, ist der Vermieter berechtigt, die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeugs in einen Zustand zu berechnen, der dem Zustand des

Fahrzeugs am Tag seiner Übergabe an den Mieter entspricht. Grundlage der diesbezüglichen Ansprüche des Vermieters ist das Abnahmeprotokoll, das den Zustand des Fahrzeugs am Ende der Mietzeit (Rückgabe an den Vermieter) bestätigt.

3. Im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe aktualisiert, informiert der Vermieter den Mieter per E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse. Der Mieter kann innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der E-Mail einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen und Beweise für diesen vorlegen. Wenn die Position des Mieters akzeptiert wird, wird das Geld an den Mieter zurückgegeben; der Vermieter informiert den Mieter per E-Mail über den Rückgabebefehl. Wird die Position des Mieters nicht akzeptiert, werden die Mittel von der Kautionsabgabe abgezogen, nachdem der Mieter per E-Mail informiert wurde und eine Quittung/Belastungsanzeige erhalten hat. 5.

4. Die Bestimmungen dieses § 8 schränken das Recht des Vermieters nicht ein, vom Mieter Schadenersatz in einer Höhe zu verlangen, die über die vereinbarten Vertragsstrafen zu allgemeinen Bedingungen hinausgeht. Insbesondere hat der Vermieter das Recht, Schadenersatz zu verlangen sowie entgangenen Gewinn zu decken, wenn der Mieter gegen die Bestimmungen von § 4 MÄNNERKONTO UND EIGENANTEIL und § 7 MÄNNERPFLICHTEN in den AVB oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Verwalter der personenbezogenen Daten des Mieters ist die Flex Rent Deutschland GmbH mit Sitz in Bergisch Gladbach, Hauptstr. 165, c/o Steuerberater Osenau & Sommer, 51465 Bergisch Gladbach. Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Daten werden nur zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages, zur eventuellen Geltendmachung von Ansprüchen durch den Vermieter und zur Durchführung des Reklamationsverfahrens, zur Erfüllung der sich aus den geltenden Gesetzen ergebenden Verpflichtungen verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig, um diese Zwecke zu erreichen. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c oder f der EU-



Datenschutzverordnung. Oder, soweit in der Vereinbarung auf der Grundlage der Einwilligung angegeben, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Datenschutzverordnung.

2. Detaillierte Informationen über die Grundsätze der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters sind in der Datenschutzerklärung des Vermieters unter **www.flextogo.com** festgelegt. Die grundsätzliche Informationspflicht über die Gründe, Zwecke und Grundsätze der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages wird durch eine Informationsklausel geregelt, die im Inhalt des mit dem Vermieter geschlossenen Vertrages angegeben ist.

§ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In Angelegenheiten, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, gelten die geltenden Vorschriften entsprechend.

2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen, mit der Maßgabe, dass dem Mieter zusätzliche Versandkosten in Rechnung gestellt werden können, die sich aus der Nichtmitteilung einer Änderung der Postanschrift an die Vermieterin ergeben. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Parteien miteinander in Kontakt treten und Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag auch in elektronischer Form, auch per E-Mail, abgeben können. Die Korrespondenz des Vermieters ist an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse zu richten, die Korrespondenz des Mieters ist an die Adresse rent@flextogo.com zu richten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander über jede Änderung ihrer E-Mail-Adresse zu informieren.

3. Alle in den AVB, dem Vertrag, der Gebührenordnung, dem Protokoll und auf der Website **www.flextogo.com** genannten Preise sind Bruttopreise, sofern im Vertrag nicht anders angegeben. Im Falle von Abweichungen sind die im Vertrag angegebenen Mietpreise verbindlich.

4. Alle Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages sind an die Geschäftsadresse des Vermieters oder per E-Mail zu richten: customer@flextogo.com Der Vermieter ist bestrebt, auf Beschwerden innerhalb von

14 Tagen nach deren Eingang beim Vermieter zu reagieren, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen. Um das Beschwerdeverfahren zu erleichtern, sollte die beschwerdeführende Person angeben:

1) die Nummer des mit dem Vermieter geschlossenen Vertrags,

2) den Grund der Beanstandung und die Nummer des Dokuments, aus dem sich die beanstandete Gebühr ergibt, sowie nach Möglichkeit Beweise, die die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche bestätigen, wie z. B. eine Bestätigung der Transaktion im Zusammenhang mit dem Kauf von Kraftstoff oder zusätzlichen Dienstleistungen, Fotos des beanstandeten Schadens mit Angabe des Datums, an dem die Fotos gemacht wurden.

Die Bereitstellung der in den Punkten genannten Daten oder Nachweise. Die Vorlage von Daten oder Beweisen gemäß den Punkten 1) bis 2) berührt nicht die Gültigkeit der vom Mieter eingereichten Beschwerde.

5. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, werden von dem zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.

6. Die Anhänge zu den AVBs sind:

1) Auflistung der Beträge der Selbstbeteiligung des Mieters für Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs und der Beträge der Kautions (Kautions);

2) Pakete zur Abschaffung der Selbstbeteiligung;

3) Gebührentabelle.

7. Diese AVB gelten ab dem 1. Juli 2022. Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser AVB-Fassung geschlossen wurden, gelten die AVB in ihrer aktuellen Fassung.



ANHANG NR. 1- Selbstbehalte, Kautionen

Group/Gruppe	SIPP Code/Kategorie	Selbstbehalt am Schaden CDW/Excess CDW (incl. total damage),	Selbstbehalt am Diebstahl TP/Excess Theft Protection	Deposit/ Deposit
MINI	MDMR, MDAR,EDMR,EXMR,EDAR, EWMR	1200 Eur	1200 Eur	500 Eur
COMPACT	CDMR,CXMR,CWMR,CWAR	1300 Eur	1300 Eur	600 Eur
	CLMR,CLAR	1300 Eur	1300 Eur	600 Eur
MIDSIZE	IDAR,IDMR,IXMR	1300 Eur	1300 Eur	600 Eur
	SDMR,SDAR,SWMR,SWAR	1400 Eur	1400 Eur	700 Eur
PREMIUM	FDAR,PDAR,PFAR, XFAR	2000 Eur	2000 Eur	1000 Eur
VANS	IVMR,IVAR, FVMR,FVAR	1500 Eur	1500 Eur	800 Eur
	SVMR,PVMR,PVAR	1500 Eur	1500 Eur	800 Eur
SUV	CFAR	1400 Eur	1400 Eur	700 Eur
	FFAR,FFMR,FXAR,CGAR,CGMR	1400 Eur	1400 Eur	700 Eur

Anhang Nr. 2 – Pakete für den Verzicht auf den Selbstbehalt.

Pakete zur Versicherung der Kundenhaftung	Versicherung für Schäden an der Karosserie (Aufbau) sowie Fahrgestell CDW.	Versicherung für Schäden an der Frontscheibe, Seitenspiegeln, Reifen CDW	Diebstahlversicherung TP	Straßenhilfe in Basisversion	Kilometerlimit	Zusätzlicher Fahrer***	Kraftstoffvorauszahlung***	Pfand**
Grundsätzliche Schutzzumfänge	Versicherung mit Selbstbehalt. Haftung des Kunden zur Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist von der Fahrzeugklasse abhängig	Versicherung mit Selbstbehalt. Haftung des Kunden zur Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist von der Fahrzeugklasse abhängig	Versicherung mit Selbstbehalt. Haftung des Kunden zur Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist von der Fahrzeugklasse abhängig	Hilfe bei Ausfällen, die weiteres Fahren unmöglich machen - nicht vom Benutzer verschuldet	Kein Limit	Keine	Keine	Voll
Verzicht auf Selbstbehalt - MINI	Versicherung mit Selbstbehalt. Haftung des Kunden zur Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist von der Fahrzeugklasse abhängig.	Haftung des Kunden 0 EUR	Versicherung mit Selbstbehalt. Haftung des Kunden zur Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist von der Fahrzeugklasse abhängig.	Hilfe bei Ausfällen, die weiteres Fahren unmöglich machen - nicht vom Benutzer verschuldet	Kein Limit	Keine	Keine	Voll
Verzicht auf Selbstbehalt - MIDI	Haftung des Kunden 0 EUR	Versicherung mit Selbstbehalt. Haftung des Kunden zur Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist von der Fahrzeugklasse abhängig.	Haftung des Kunden 0 EUR	Hilfe bei Ausfällen, die weiteres Fahren unmöglich machen - nicht vom Benutzer verschuldet	Kein Limit	Keine	Keine	Hälfte des geforderten Pfands
Verzicht auf Full Protection	Haftung des Kunden 0 EUR	Haftung des Kunden 0 EUR	Haftung des Kunden 0 EUR	Hilfe bei Ausfällen, die weiteres Fahren unmöglich machen - nicht vom Benutzer verschuldet	Kein Limit	Keine	Keine	150 EUR
Verzicht auf Full Protection Plus (Paket Full Protection + Kraftstoffvorauszahlung)	Haftung des Kunden 0 EUR	Haftung des Kunden 0 EUR	Haftung des Kunden 0 EUR	Hilfe bei Ausfällen, die weiteres Fahren unmöglich machen - in allen Fällen	Kein Limit	Keine	Rückgabe des Autos mit leerem Kraftstofftank	0 EUR
** Die Höhe des Pfands ist von der Fahrzeugklasse abhängig. Beim Erwerb des Pakets Full Protection beträgt die Kautions 150 EUR auf den Fall des Nachfüllens des fehlenden Kraftstoffes. Im Fall einer Auslandsfahrt wird die Kautions verdoppelt.								
*** Zusätzliche Produkte können ohne Pakete nachgekauft werden								
Achtung! Alle Pakete verlieren ihre Gültigkeit, wenn die im Vertrag oder den Allgemeinen Vermietungsbedingungen beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.								
Achtung! Die Schutzpakete decken keine Schäden im Innenraum des Fahrzeugs ab								

Anhang Nr. 3 – Gebührentabelle

Produkt/Dienstleistung	Preis PLN	Jedes Mal für die ganze Vermietung/ täglich pro jeden Tag	Im festen Verkauf/Zur Bestellung vor der Übergabe*
Verzicht auf Selbstbehalt - MINI	Je nach Fahrzeugklasse. Das Angebot ist im Vermietungsbüro erhältlich	täglich	Standard
Verzicht auf Selbstbehalt - MIDI	Je nach Fahrzeugklasse. Das Angebot ist im Vermietungsbüro erhältlich	täglich	Standard
Verzicht auf Full Protection	Je nach Fahrzeugklasse. Das Angebot ist im Vermietungsbüro erhältlich	täglich	Standard
Premium Assistance - Hilfe bei Ausfällen, die weiteres Fahren unmöglich machen. Einschließlich entladener Akku, Reifenpanne, zerbrochene Scheibe.	10 EUR	täglich	Standard
Kraftstoffvorauszahlung - vor der Übergabe bezahlter Kraftstofftank. Nichtverbrauchten Kraftstoff erstatten wir nicht.	Durchschnittlicher Marktpreis für einen Liter Kraftstoff am Vermietungstag + Bearbeitungsgebühr 20 EUR	einmalig	Standard
Kindersitz (unter 9 kg)	15 EUR	täglich	Standard
Kindersitz (Gewicht 9-36 kg)	15 EUR	täglich	Standard
Schneeketten	15 EUR	täglich	zur Bestellung
Junger Fahrer für die Fahrer, die noch nicht 25 Jahre alt sind (von 20 bis zu 24 Jahren)	12 EUR	täglich	Standard
Gebühr für zusätzlichen Fahrer	12 EUR	täglich	Standard
Gebühr für die Übergabe/Rückgabe außer den Geschäftszeiten. Von 00:00 bis 07:00	40 EUR/10 EUR	einmalig	Standard
Vorrang an der Warteschlange	10 EUR	einmalig	zur Bestellung
Unterlage für große Kinder	15 EUR	täglich	Standard
Fähre	15 EUR	einmalig	Standard
Sitzerhöhung (über 36 kg)	15 EUR	täglich	Standard
Navigationssystem (GPS)	zur Vereinbarung	täglich	Standard
Wi-Fi	150 EUR	täglich	zur Bestellung
Auslandsfahrt Zone III (Staaten außerhalb des Schengenraumes)	zur Vereinbarung	einmalig	Standard
Die Autos können die deutschen Grenzen in die folgenden Staaten passen: Italien, Slowenien, Ungarn, Slowakei, Spanien, Litauen, Estland Grenzüberschreitende Gebühr 150 EUR.	150 EUR	einmalig	Standard
Die Autos können die deutschen Grenzen in die folgenden Staaten passen: Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Dänemark : Grenzüberschreitende Gebühr 100 EUR.	100 EUR	einmalig	Standard
Rückgabe eines draußen verschmutzten Autos. Achtung! Die Zerstörung des Fahrzeugs ist nicht inbegriffen.	25 EUR	einmalig	Standard
Rückgabe auf einem anderen Flughafen oder in einer anderen Stadt	200 EUR	einmalig	Standard
Rückgabe in einem anderen Staat - zur individuellen Vereinbarung mit der Vermietung. Nur auf dem Gelände der Flughafen.	zur Vereinbarung	einmalig	zur Bestellung
*Um ein Produkt/eine Dienstleistung zu bestellen, wenden Sie sich bitte telefonisch +49 22028689605 oder in einer E-Mail rentde@flexrent.pl an das Kundenzentrum			

